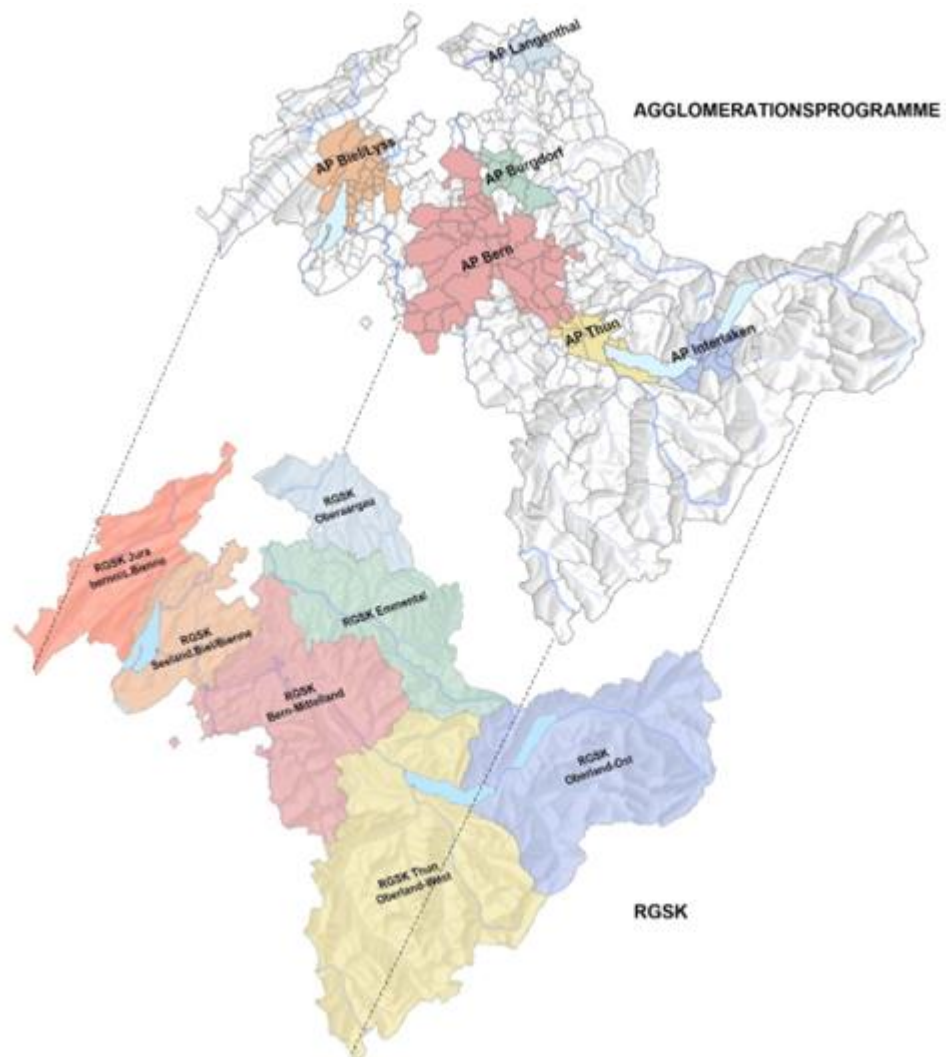




RGSK 2029 und AP 6

Zeitliche und inhaltliche Vorgaben



Impressum

Projektausschuss

Monika Suter, Co-Vorsitz, Vorsteherin Abteilung Kantonsplanung, Amt für Gemeinden und Raumordnung

Christian Aebi, Co-Vorsitz, Vorsteher Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination

Beatrice Aebi, Vorsteherin Abteilung Orts- und Regionalplanung, Amt für Gemeinden und Raumordnung

Sebastian Friess, Vorsteher Amt für Wirtschaft

Ulrich Nyffenegger, Vorsteher Amt für Umwelt und Energie

Lia Schürmann, Generalsekretariat Finanzdirektion

Stefan Studer, Vorsteher Tiefbauamt

Daniel Wachter, Vorsteher Amt für Gemeinden und Raumordnung

Projektbüro (Autorenschaft)

Matthias Fischer, Co-Leitung, stv. Vorsteher Abteilung Kantonsplanung, Amt für Gemeinden und Raumordnung

Fiona Gilgen, Co-Leitung, Vorsteherin Abteilung Verkehrskoordination, Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination

Marius Ackermann, Projektleiter, Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination

Kai Kattau, Leiter Fachstelle Planungen Dienstleistungszentrum, Tiefbauamt

Genehmigt vom Regierungsrat am 22. April 2026 (RRB 350/2026).

Inhalt

RGSK und Agglomerationsprogramme: Die Abstimmung von Verkehr und Siedlung im Kanton Bern	4
1 Zuständigkeit, Zusammenspiel der Instrumente und Auftrag RGSK 2029 / AP 6	5
1.1 Rechtliche Verankerung RGSK und AP	5
1.2 Zuständigkeit und Trägerschaft	5
1.2.1 ... in Bezug auf die RGSK	5
1.2.2 ... in Bezug auf die Agglomerationsprogramme	6
1.3 Zeitliche und inhaltliche Vorgaben für die RGSK 2029 und AP 6	6
2 Zeitplanung, Prozess und Verfahren	7
2.1 Zeitplan und Termine	7
2.2 Verfahrensschritte	7
2.2.1 Prozessdokumentation	7
2.2.2 Pflichtenheft	7
2.2.3 Mitwirkung	8
2.2.4 Vorprüfung	8
2.2.5 Synthese RGSK 2029 / AP 6	8
2.2.6 Genehmigung	8
2.2.7 Einreichung AP 6 beim Bund	9
3 Organisation	9
3.1 Kantonale Projektorganisation	9
3.2 Fach- und Ansprechpersonen beim Kanton	10
3.3 Regionale Projektorganisation	10
4 Budget Planungsarbeiten RGSK 2029 und AP 6	11
5 Inhaltliche Aufträge	11
6 Formelle Anforderungen	12
6.1 RGSK 2029	12
6.2 AP 6. Generation	13
6.3 RGSK-Portal	13

RGSK und Agglomerationsprogramme: Die Abstimmung von Verkehr und Siedlung im Kanton Bern

Die Abstimmung von Verkehr und Siedlung im Kanton Bern hat Tradition und ist heute fest verankert. Zwei Instrumente der Regionen sind dabei zentral: Das Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) und das Agglomerationsprogramm (AP).

Das **RGSK** wird in den Perimetern der Regionalkonferenzen und Planungsregionen flächendeckend über den gesamten Kanton Bern erarbeitet. Das RGSK gewährleistet die gesamthafte regionale Sichtweise und stellt eine Scharnierfunktion zwischen den kommunalen und kantonalen Planungs- und Finanzierungsinstrumenten dar. Damit wird die Eigenständigkeit der Regionen gestärkt. Die fundierten regionalen Planungen erlauben es dem **Kanton**, seine Planungen auf solide regionale Vorentscheide abzustützen und für das ganze Kantonsgebiet mit den knappen verfügbaren Mitteln den bestmöglichen Nutzen für eine nachhaltige Entwicklung der kantonalen Verkehrsinfrastrukturen zu erzielen. Die **Gemeinden** können ihre Anliegen und Projekte mit dem RGSK einbringen. Die überkommunale Abstimmung ist in vielen Bereichen des Verkehrs (Strasse, Velo, ÖV, Verkehrsmanagement) seit langem eine Selbstverständlichkeit. Im Siedlungs- und Landschaftsbereich hat die Notwendigkeit zur überkommunalen Abstimmung in den letzten Jahren ebenfalls stark zugenommen. Grössere Innenentwicklungs- und Umstrukturierungsprojekte in den bestehenden Bauzonen sind aufgrund ihrer Auswirkungen auf Raum, Umwelt (inkl. Klima) und Verkehr in den RGSK zu verankern und abzustimmen. Siedlungserweiterungen müssen dann zwingend ins RGSK eingebettet und der Bedarf nachgewiesen sein, wenn Fruchtfootflächen (FFF) beansprucht werden. Aber auch touristische oder landschaftlich prägende Vorhaben müssen teilweise in das RGSK aufgenommen werden. Als (teil-)regionaler Richtplan gibt das RGSK verbindlich den Rahmen für die Abstimmung von Verkehr und Siedlung vor. Mit dem vierjährigen Aktualisierungsrhythmus wird die nötige Flexibilität für die Gemeinden bei der Anpassung von Massnahmen und dem Einbringen von neuen Massnahmen sichergestellt.

Das **Agglomerationsprogramm AP** wird in den vom Bund definierten Agglomerationen erarbeitet und ist in das jeweilige RGSK eingebettet. Es wird ebenfalls alle vier Jahre aktualisiert. Dank dem AP kann der Bund zwischen 30 und 50% der Kosten für Verkehrsinfrastrukturen in den Städten und Agglomerationen mitfinanzieren. Zusätzlich leistet der Kanton Beiträge an kommunale Massnahmen in den AP. In der 5. Generation AP wurden 306 Massnahmen mit einer Investitionssumme in der Höhe von 1.130 Milliarden Franken zur Mitfinanzierung beim Bund eingereicht. Schwerpunkte bilden in allen AP (vorwiegend kommunale) Massnahmen im Fuss- und Veloverkehr. Aber auch **kantonale** und **kommunale** Massnahmen für den motorisierten Individualverkehr, den öffentlichen Ortsverkehr und den kombinierten Verkehr sowie Nachfrageorientierte Massnahmen können dank den AP realisiert und umgesetzt werden.

Die Abstimmung von Verkehr und Siedlung hat sich in den letzten Jahren institutionalisiert und stark weiterentwickelt. Die Aktualisierung und Bewirtschaftung der RGSK und AP ist für Gemeinden, Regionen und Kanton anspruchsvoll. Sie bilden aber die Voraussetzung für eine gewünschte, nachhaltige räumliche Entwicklung und für die kommunale und kantonale Planung in den Bereichen Verkehr und Siedlung. Kommunale Vorhaben mit Auswirkungen auf Raum und Umwelt sind immer stärkeren räumlichen Interessenkonflikten ausgesetzt. Das RGSK unterstützt bei der Bewältigung dieser Konflikte.

1 Zuständigkeit, Zusammenspiel der Instrumente und Auftrag RGSK 2029 / AP 6

1.1 Rechtliche Verankerung RGSK und AP

Art. 98a Abs. 1 BauG: Das regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) umfasst die Planung und gegenseitige Abstimmung von Gesamtverkehr und Siedlung.

Mit den regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK) werden die Verkehrsinfrastrukturen und die Siedlungsentwicklung auf Stufe Region mittel- und langfristig aufeinander abgestimmt. Nachfolgend werden die zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben für die RGSK 2029 dargestellt.

Art. 98a Abs. 2 BauG: Das RGSK beinhaltet das Agglomerationsprogramm nach Bundesrecht.

Mit dem Programm Agglomerationsverkehr (PAV) fördert der Bund eine kohärente Verkehrs- und Siedlungsplanung in den Agglomerationen. Das PAV erlaubt die Aufteilung der Mittel des Fonds für den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehr (NAF) auf die verschiedenen Agglomerationsprogramme. Von Bundesbeiträgen profitieren Agglomerationen, die mit ihren Programmen die Verkehrs- und Siedlungsentwicklung wirkungsvoll aufeinander abstimmen.

Das RGSK bildet die Grundlage für die Abstimmung dieser Themen auf kantonaler Ebene und enthält das jeweilige Agglomerationsprogramm nach Bundesrecht. Im Hinblick auf die RGSK 2025 / AP 5 haben Kanton und Regionen 2021 das Zusammenspiel der beiden Instrumente «RGSK» (Richtplan) und «AP» (Programm) untersucht und geklärt.¹ Daran wird auch in der aktuellen Generation festgehalten: Es ist sicherzustellen, dass die behördenverbindlichen Elemente (namentlich Zukunftsbild, Strategien und Massnahmen) im RGSK und AP verankert und bezeichnet sind. Dadurch wird u.a. eine der Grundanforderungen² des Bundes an die Agglomerationsprogramme erfüllt.

1.2 Zuständigkeit und Trägerschaft ...

1.2.1 ... in Bezug auf die RGSK

Art. 97a Abs. 1 BauG: Wo eine Regionalkonferenz nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes besteht, tritt diese für die Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Gesamtverkehr an die Stelle der bestehenden Planungsregionen gemäss Artikel 97 Absatz 1.

Art. 98a Abs. 5 BauG: In Regionen ohne Regionalkonferenz sorgt der Regierungsrat in Zusammenarbeit mit den betroffenen regionalen Verkehrskonferenzen und Planungsregionen für die Erarbeitung des RGSK. Nach der Abstimmung und allfälligen Überarbeitung durch den Regierungsrat (Abs. 4) beschliessen die betroffenen Planungsregionen die Massnahmen des RGSK nach Anhörung der betroffenen regionalen Verkehrskonferenzen als regionalen Teilrichtplan und reichen diesen zur Genehmigung gemäss Artikel 61 wieder ein.

Die Regionalkonferenzen sind zuständig für die Erarbeitung des RGSK. In Regionen ohne Regionalkonferenz erfolgt auch in dieser Generation wiederum eine Delegation der entsprechenden Aufgabe an die Planungsregionen. Die Regionen werden vorliegend durch den Kanton den Regionalkonferenzen gleichgestellt.

¹ BHP Raumplan: Schlussbericht «Optimierungen des Zusammenspiels von RGSK und Agglomerationsprogramm V+S» vom 11.11.2021

² Grundanforderungen (analog Fn. 3 unten).

1.2.2 ... in Bezug auf die Agglomerationsprogramme

Art. 101 BauG «Mitfinanzierung von Verkehrsinfrastrukturen durch den Bund; Trägerschaft»

Abs. 1 Der Kanton ist beitragsberechtigter Träger der vom Bund mitfinanzierten Verkehrsinfrastrukturen in Agglomerationen gemäss Artikel 17a bis 17d des Bundesgesetzes vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVG).

Abs. 2 Der Regierungsrat schliesst die entsprechenden Vereinbarungen über die Mitfinanzierung mit dem Bund ab.

Abs. 3 Vor dem Abschluss von solchen Vereinbarungen hört der Regierungsrat die Gemeinden und die weiteren Träger der regionalen Agglomerationsprogramme gemäss Artikel 98a an.

Gestützt auf Art. 101 Baugesetz ist der Kanton gegenüber dem Bund «Träger der Agglomerationsprogramme». Damit ist eine der vier Grundanforderungen des Bundes an Agglomerationsprogramme verbindlich geregelt³.

1.3 Zeitliche und inhaltliche Vorgaben für die RGSK 2029 und AP 6

Art. 98a Abs. 3 BauG: Der Regierungsrat legt nach Anhörung der Regionalkonferenzen zeitliche und inhaltliche Vorgaben für die Erarbeitung der RGSK fest. Er stützt sich dabei insbesondere auf die kantonale Richtplanung.

Die vorliegenden zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben legen den Rahmen zur Erarbeitung der RGSK 2029 / AP 6 fest. Die Richtlinien des Bundes (RPAV) von August 2025 ergänzen diese Vorgaben.

Das bestehende RGSK 2025 soll zielgerichtet und nur in denjenigen Bereichen, in denen durch Kanton und Region ein Handlungsbedarf festgestellt wird (vgl. Kapitel 2.2.2 Pflichtenheft), aktualisiert werden. Aus Sicht Kanton kann sich das RGSK 2029 darauf beschränken, die behördenverbindlichen Inhalte des RGSK 2025 zu aktualisieren: Die Massnahmen sind zwingend zu aktualisieren. Das Entwicklungsleitbild sowie die Strategien und Zielsetzungen sind nur bei ausgewiesenem Bedarf zu aktualisieren. Auf die Überarbeitung und Aktualisierung der allgemeinen Teile der RGSK 2025 (insbesondere RGSK-Bericht mit Einleitung, Grundlagendaten, Situations- und Trendanalyse) kann verzichtet werden, sofern dies bereits im RGSK 2025 erledigt wurde.⁴

Das AP 6 ist zwingend nach den Vorgaben des Bundes zu erarbeiten. Welche Bausteine des AP5 unverändert ins AP 6 übernommen werden, ist regionsspezifisch zu klären. Zwingende Voraussetzung für den Bund sind die Aktualisierung des Umsetzungsberichts, des Handlungsbedarfs und der daraus abgeleiteten Massnahmen. Dem roten Faden innerhalb des AP sowie der Generationenkohärenz ist Rechnung zu tragen. Die Karten im AP sollen möglichst einfach verstanden werden können: Falls möglich ist immer derselbe Ausschnitt zu wählen und die Orte sind zur besseren Lokalisierung zu beschriften. Der Zusammenhang zwischen den Verkehrs- und Siedlungsmassnahmen ist

³ Grundanforderung 1 (GA1): «Trägerschaft und Partizipation». Sämtliche am Agglomerationsprogramm beteiligten Akteure (Kantone, Gemeinden, ggf. regionale Körperschaften) treten gegenüber dem Bund mit einer Stimme auf und bezeichnen eine gemeinsame Stelle als Ansprechpartnerin für den Bund (Trägerschaft). Die Trägerschaft stellt eine koordinierte Erarbeitung des Agglomerationsprogramms sicher und erbringt gegenüber dem Bund den Nachweis, dass die zuständigen Organe dem Agglomerationsprogramm zugestimmt und sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zur Umsetzung des Agglomerationsprogramms verpflichtet haben. (...).

⁴ Aufgrund der Gesamtrevision des kantonalen Richtplans 2028 (u.a. Siedlung und Bauzonendimensionierung) sind die Rahmenbedingungen für das RGSK 2029 im Bereich Siedlung unklar. Zudem wird für das RGSK 2029 / AP 6 kein aktualisiertes Gesamtverkehrsmodell (GVM) vorliegen.

eindeutig aufzuzeigen, beispielweise mit Fokusräumen. Ausgewählte Siedlungsmassnahmen, welche eine umfassende Abstimmung mit der Verkehrserschliessung zur Folge haben und welche in der Planung weit fortgeschritten sind, können ins AP 6 aufgenommen werden.

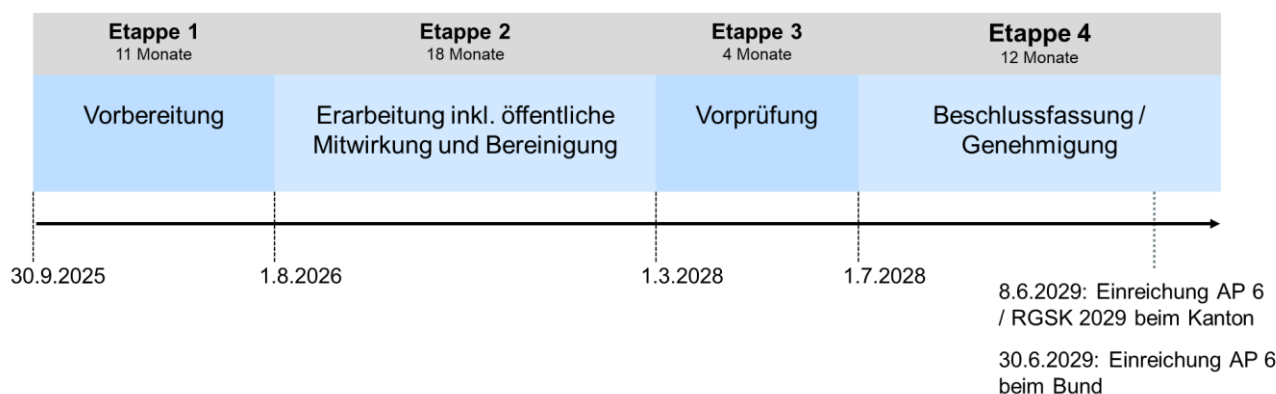
Bei den Massnahmen stehen die Aktualisierung und Weiterentwicklung der bestehenden Massnahmen, welche noch nicht den Koordinationsstand Festsetzung aufweisen oder als ehemalige B-Massnahmen in eine A-Massnahme überführt werden sollen, im Vordergrund. Neue Verkehrsmassnahmen müssen einen hohen Planungs- und Reifegrad aufweisen. Für A-Massnahmen im AP 6 gilt zwingend der Koordinationsstand Festsetzung.

In den individuellen Pflichtenheften der Planungsregionen werden die zu bearbeitenden Themen verbindlich festgelegt. Für die AP-Massnahmen wird zudem ein gemeinsamer Investitionsrahmen bezeichnet. Dieser Investitionsrahmen orientiert sich primär an der Herleitung der Investitionsrichtwerte für die Agglomerationsprogramme, wie sie das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) in jeder Generation festlegt. Damit soll vermieden werden, dass (gemäss Berechnung ARE) überdimensionierte AP eingereicht werden.

2 Zeitplanung, Prozess und Verfahren

2.1 Zeitplan und Termine

Für die Erarbeitung der RGSK 2029 / AP 6 ergibt sich folgender Zeitplan:



2.2 Verfahrensschritte

2.2.1 Prozessdokumentation

Die einzelnen Verfahrensschritte und Zuständigkeiten sind im Dokument «Prozessdokumentation RGSK / AP» von AGR, AÖV und TBA vom 8.12.2025 festgehalten.

2.2.2 Pflichtenheft

Vor dem Start der eigentlichen Planungsarbeiten geht jede Region mit dem Kanton (handelnd durch das AGR, das AÖV und das TBA) eine Vereinbarung ein, die den individuellen Handlungsbedarf für die Aktualisierung des RGSK 2029 und die Neuauflage des AP 6 in einem Pflichtenheft festlegt.

Dabei geht es einerseits um das Festlegen der formalen Anforderungen an die Planungsinstrumente, der Arbeitsphasen und Fristen sowie der regionalen Planungsorganisation. Andererseits werden die zu bearbeitenden Inhalte resp. Aufträge für das RGSK und das AP separat und im Detail

aufgeführt. Schliesslich werden für die jeweiligen Arbeitsschritte Kostenrahmen festgelegt, die der Ausschreibung zur Beschaffung der Planerleistungen und dem Einreichen des Beitragsgesuchs beim Kanton dienen. Das Pflichtenheft kann zusätzlich auch als Themenspeicher für spätere Aktualisierungen verwendet werden. Die individuellen Pflichtenhefte werden gemeinsam in einem iterativen Prozess zwischen Kanton und Region bis spätestens 30. April 2026 erarbeitet.

2.2.3 Mitwirkung

Den Regionen ist freigestellt, zu welchem Zeitpunkt sie die Mitwirkung gemäss Art. 58 BauG durchführen und wie sie diese ausgestalten. Die Mitwirkung hat zeitlich vor der Etappe 3 (kantonale Vorprüfung) zu erfolgen, d. h. die Mitwirkung inklusive allfälliger Anpassungen der Unterlagen muss vor der Vorprüfung abgeschlossen sein. Im Minimum müssen die angepassten, behördenverbindlichen Inhalte (insb. Massnahmen) Gegenstand der Mitwirkung sein. Allfällige Voranfragen im Sinne von Art. 109a BauV sind beim AGR, Abteilung Orts- und Regionalplanung einzureichen. Seitens BVD und DIJ werden keine Stellungnahmen zum Mitwirkungsentwurf abgegeben.

2.2.4 Vorprüfung

Die Vorprüfung durch die kantonalen Fachämter läuft effizient ab, wenn die Unterlagen vollständig eingereicht und die Änderungen gegenüber der Vorgängergeneration eindeutig und nachvollziehbar hervorgehoben sind. Im Falle der RGSK sind im Minimum die behördenverbindlichen Inhalte (Entwicklungsleitbild, Strategien und Massnahmen) sowie die neuen und überarbeiteten Inhalte des RGSK-Berichtes zur Vorprüfung einzureichen. Im Falle des AP müssen im Minimum die behördenverbindlichen (und mit dem RGSK abgeglichenen) Inhalte aus dem AP vollständig eingereicht werden (Zukunftsbild, Strategien und Massnahmen). Damit die Änderungen gegenüber dem RGSK 2025 den Fachämtern ersichtlich sind, sind diese farblich hervorzuheben. Falls einzelne Kapitel komplett überarbeitet wurden, ist in einem Begleitschreiben darauf hinzuweisen.

Sämtliche AP- und RGSK-Massnahmen müssen zum Zeitpunkt der Einreichung zur kantonalen Vorprüfung vollständig (gemäss den definierten Pflichtattributen) im RGSK-Portal erfasst sein. Zudem ist bei den Siedlungs-, Landschafts- und Tourismusmassnahmen zwingend im Portal anzukreuzen, ob es sich um eine neue, eine bestehende oder eine bestehende Massnahme mit angepasstem Koordinationsstand handelt. Die Geodaten müssen ebenfalls zu diesem Zeitpunkt vollständig vorliegen und beim Kanton eingereicht werden.

Im Rahmen der Vorprüfung werden die RGSK 2029 durch die zuständigen kantonalen Fachämter auf ihre inhaltliche und rechtliche Genehmigungsfähigkeit überprüft. Ebenfalls werden mit der Vorprüfung die eingereichten AP 6 durch AGR, AÖV und TBA auf ihre Vereinbarkeit mit den Bundesvorgaben geprüft.

2.2.5 Synthese RGSK 2029 / AP 6

Die kantonale Synthese RGSK 2029 / AP 6 erfolgt zweistufig: Zu einem frühen Zeitpunkt werden gemeinsam mit den Regionen Themen festgelegt, die in allen AP 6 gleich abgehandelt werden sollen. Dazu stellt der Kanton textliche Inputs zur Verfügung. Auf Basis der Vorprüfungsentwürfe startet der Kanton dann den internen RGSK/AP-Syntheseprozess zu den eingereichten Massnahmen. Der AP-Synthesebericht wird schlussendlich vom Regierungsrat beschlossen und zusammen mit den AP 6 beim Bund eingereicht.

2.2.6 Genehmigung

Die Einreichung der RGSK 2029 beim Kanton zur Genehmigung ist auf den Termin der Einreichung der AP 6 beim Bund abgestimmt. Die AP 6 müssen bis am 30. Juni 2029 vom Kanton beim Bund eingereicht werden.

Den Genehmigungsakten ist eine Zusammenstellung der Änderungen gegenüber der Vorprüfungs-version in digitaler Form beizulegen (bspw. sämtliche Dokumente im Korrekturmodus, farblicher Hervorhebung der Änderungen oder Zusammenfassung der Änderungen).

Im Rahmen der Genehmigung prüft der Kanton, ob sämtliche Vorbehalte aus der Vorprüfung bereinigt wurden. Genehmigt werden das RGSK 2029 (welches das RGSK 2025 ablöst) und die behördenverbindlichen Inhalte des AP 6 (Zukunftsbild, Strategien und Massnahmen). Die Genehmigungsverfügung wird durch die Leitbehörde des AGR, die Abteilung Orts- und Regionalplanung, ausgestellt. Die Leitbehörde AGR entscheidet abschliessend darüber, welche Vorbehalte und Hinweise der Fachstellen als Vorbehalte und Hinweise definitiv übernommen werden.

2.2.7 Einreichung AP 6 beim Bund

Gemäss Art. 8 PAVV muss der Regierungsrat die AP 6 für die Einreichung beim Bund freigeben. Der dazu notwendige Regierungsratsbeschluss (RRB) erfolgt im 2. Quartal 2029. Gleichzeitig mit der Freigabe der AP 6 wird der Regierungsrat auch die AP-Synthese beschliessen. Sämtliche Dokumente werden anschliessend durch den Kanton beim Bund eingereicht.

3 Organisation

3.1 Kantonale Projektorganisation

Der kantonale Projektausschuss PA RGSK leitet auf der strategischen Ebene die RGSK 2029 / AP 6. Als Führungs- und Koordinationsgremium stellt er die Abstimmung zwischen den Regionen und dem Kanton sicher, ist die Ansprechstelle gegenüber dem Bund, beschliesst die kantonalen Vorgaben und legt dem Regierungsrat die kantonale Synthese zu AP 6. Generation zum Beschluss vor.

Zusammensetzung Projektausschuss PA RGSK:

- Monika Suter, Co-Vorsitzende PA, Vorsteherin Abteilung Kantonsplanung, AGR
- Christian Aebi, Co-Vorsitzender PA, Co-Vorsteher AÖV
- Beatrice Aebi, Vorsteherin Abteilung Orts- und Regionalplanung, AGR
- Sebastian Friess, Vorsteher AWI
- Ulrich Nyffenegger, Vorsteher AUE
- Lia Schürmann, Generalsekretariat Finanzdirektion
- Stefan Studer, Vorsteher TBA
- Daniel Wachter, Vorsteher AGR

Das kantonale Projektbüro PB RGSK unterstützt den PA bei der Steuerung der Prozesse RGSK / AP und ist für die operative Koordination der Erarbeitung der RGSK 2029 / AP 6 durch die Regionen verantwortlich. Wesentliche Aufgaben des PB sind:

- Projektleitung RGSK und AP
- Erarbeitung der kantonalen Vorgaben für RGSK und AP
- Koordination der Siedlung-, Landschafts- und Verkehrsthemen sowie allgemeine Themen der RGSK und AP mit den Regionen und kantonalen Amtsstellen
- Prüfung der Inhalte der beteiligten Ämter auf Konsistenz
- Koordiniert die Finanzierungsinstrumente (Rahmenkredit Raumplanung, RK Kantonsbeiträge, Leistungsvereinbarungen)

Zusammensetzung Projektbüro PB RGSK:

- Matthias Fischer, Co-Leitung PB, stv. Vorsteher Abteilung Kantonsplanung, AGR-KPL
- Fiona Gilgen, Co-Leitung PB, Vorsteherin Abteilung Verkehrsplanung, AÖV-VK
- Marius Ackermann, Projektleiter Verkehrsplanung, AÖV-VK
- Kai Kattau, Fachstellenleiter Planungen, TBA-DLZ

3.2 Fach- und Ansprechpersonen beim Kanton

Region	AGR	AÖV	TBA
Biel/Bienne-Seeland	Christina Fuhrer (O+R)	Marius Ackermann (VK)	Daniel Rossel (OIK III)
Jura bernois	Philippe Weber (O+R) Phillipe Fahrni (O+R)	Marius Ackermann (VK)	Cédric Berberat (OIK III)
Oberaargau	Maria Hopf (O+R)	Marius Ackermann (VK)	Barbara Lustenberger (OIK IV)
Emmental	Max Bühler (O+R)	Fiona Gilgen (VK)	Barbara Lustenberger (OIK IV)
Bern-Mittelland	Philipp Bergamelli (O+R) / Matthias Fischer (KPL)	Fiona Gilgen (VK)	Thomas Wüthrich (OIK II) Daniel Rossel (OIK III)
Thun-Oberland West	Beat Michel (O+R)	Marius Ackermann (VK)	Markus Wyss (OIK I) Mirjam Dürst Stucki (OIK I) René Wüthrich (OIK I)
Oberland-Ost	Isabelle Menétrey (O+R)	Fiona Gilgen (VK)	Markus Wyss (OIK I) Mirjam Dürst Stucki (OIK I) René Wüthrich (OIK I)
Kanton Bern	Matthias Fischer (KPL)	Fiona Gilgen (VK)	Kai Kattau (DLZ)

Die für die Gesamtkoordination zuständigen Personen stellen die nötige Abstimmung innerhalb des jeweiligen Amtes sicher und sind verantwortlich für die horizontale Abstimmung zwischen den drei Ämtern AGR, AÖV und TBA. Für die Abstimmung mit den Wirtschaftsthemen ist das Amt für Wirtschaft frühzeitig miteinzubeziehen.

Bei Bedarf können weitere kantonale Fachgruppen (z. B. kantonale Fachgruppe ViV, Verkehrsdrehscheiben) oder Fachstellen bzw. -personen zu fallspezifischen Themen einbezogen werden. Dabei handelt es sich um die Themen Arbeitszonenbewirtschaftung, Fruchtfolgeflächen, Belastbarkeit von Strassen, Klima (Klimaschutz und Klimaanpassung), Energie, Luftreinhaltung, Lärmschutz, Biodiversität, Schwammprinzip, Störfallvorsorge, ISOS, Ortsbildschutz, etc.

3.3 Regionale Projektorganisation

Die regionale Projektorganisation ist Sache der zuständigen Region. Dabei sorgen die Regionen dafür, dass die oben erwähnten Kantonsvertretungen AGR, AÖV und TBA sowie bei Bedarf weitere Fachämter (insbesondere AWI) unter Berücksichtigung der personellen Ressourcen frühzeitig, regel- und zweckmässig in die Projektgremien eingebunden und bei gewichtigen Entscheiden beteiligt werden. Insbesondere die relevanten Inhalte für das jeweilige Agglomerationsprogramm sowie die Massnahmen, bei denen der Kanton Träger ist, sind in enger Koordination und Absprache mit den kantonalen Vertretungen zu erarbeiten.

4 Budget Planungsarbeiten RGSK 2029 und AP 6

Das Gesamtbudget für die Erarbeitung RGSK 2029 und AP 6. Generation beträgt CHF 2.6 Mio. Der Kanton finanziert gemäss Planungsfinanzierungsverordnung PFV einen Anteil von 75% (CHF 1.95 Mio.). Der Anteil des Kantons wird hälftig von AGR und BVD (Anteil AÖV und TBA jeweils hälftig) getragen und ist im Rahmenkredit Raumplanung 2024-2029 eingestellt.

Analog zur letzten Generation der RGSK/AP wird das definitive Planungsbudget pro Region nach Vorliegen der Offerten (die auf dem gemeinsam vereinbarten Pflichtheft beruhen) zwischen Region und Kanton verbindlich festgelegt. Gestützt darauf stellen die Regionen ein Beitragsgesuch an das AGR, Abteilung Kantonplanung. Das maximale Kostendach von CHF 2.6 Mio., resp. der Kantonsanteil von CHF 1.95 Mio. darf dabei gesamthaft nicht überschritten werden.

5 Inhaltliche Aufträge

In den RGSK 2029 / AP 6 sind die aus den übergeordneten nationalen und kantonalen Planungen und Vorgaben abgeleiteten Aufträge in den Bereichen Verkehr und Siedlung gemäss folgender Liste zu bearbeiten. Für die Erarbeitung der AP sind zu dem die Aufträge des Bundes zu beachten.

M-Kategorie	Inhaltlicher Auftrag
S-SW / S-UV / S-SÜ	Regionale Wohnschwerpunkte sowie Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiete überprüfen und bei Bedarf ergänzen.
S-SA / S-SÜ	Regionale Arbeitsschwerpunkte überprüfen und bei Bedarf ergänzen. Prioritäre Gebiete ermitteln und für die Aufnahme in den kantonalen Richtplan beantragen.
S-VW	Vorranggebiete Siedlungserweiterung Wohnen weiterentwickeln.
S-VA	Vorranggebiete Siedlungserweiterung Arbeiten weiterentwickeln. Prioritäre Gebiete ermitteln und bei Bedarf die Aufnahme in den kantonalen Richtplan beantragen.
S-VÜ	Übrige Vorranggebiete Siedlungserweiterungen weiterentwickeln.
S-VIV	Regionale VIV-Standorte überprüfen und bei Bedarf ergänzen.
MIV ÖV	Die Abstimmung mit nationalen Verkehrsplanungen (insbesondere Sachplan Verkehr, STEP-Nationalstrassen und STEP-Schiene) ist sicherzustellen.
MIV-Auf	Bei der Begründung und Ableitung notwendiger Strassenbaumassnahmen sind die Ziele des kantonalen Richtplans und der Gesamtmobilitätsstrategie (GMS) zu berücksichtigen.
MIV-Auf	Die Unfallsschwerpunkte sowie der Sanierungsstand sind darzustellen. Hierzu wird das TBA-DLZ den Regionen die aktuellen Unfallschwerpunkte gemäss VSS-Norm auf National-, Kantons- und Gemeindestrassen liefern.
NM-VM	Auf Grundlage eines Verkehrsmanagementkonzeptes sind in den Agglomerationen die für eine bessere Abwicklung und Lenkung des Gesamtverkehrs relevanten Schlüsselstellen des Strassennetzes zu bezeichnen.

NM-VM	Auf Grundlage des Verkehrsmanagementkonzeptes sind ggf. prioritäre Verkehrsmanagementmassnahmen in den Agglomerationen festzulegen. Der Beitrag zur Verbesserung des Gesamtverkehrssystems und die Auswirkungen auf den Modalsplit sind zu erläutern.
FVV-V	Prüfung Umsetzungsstand der kommunalen Velowegnetzplanung KVNP 27 und allfällige Nachholung der behördenverbindlichen Festlegung von kommunalen Velowegnetzen im Rahmen der RGSK 29.
FVV-V	Auf Grundlage der behördenverbindlichen Velowegnetzplanung sind ggf. Velowegmassnahmen zur Schliessung vorhandener Netzlücken zu bezeichnen. In zweiter Priorität sind ggf. Velowegmassnahmen zur Schwachstellenbeseitigung zu definieren.
FVV-V	Auf Grundlage der durchgeführten Korridorstudien sind ggf. Massnahmen zur Realisierung der Velobahnen zu bezeichnen.
FVV-F	Prüfung Umsetzungsstand der kommunalen Fusswegnetzplanung KFNP und Prüfung einer allfälligen Nachholung der Festlegung von kommunalen Fusswegnetzen im Rahmen der RGSK 29.
KM-BR	Die Standorte für Anlagen der kombinierten Mobilität sind zu überprüfen und es sind bedarfsabhängig Massnahmen für neue oder die Erweiterung der bestehenden Anlagen abzuleiten. Insbesondere sind die B+R-Anlagen aus dem SVN 27 in das RGSK aufzunehmen.
Diverse	Überprüfung und Lösungsfindung Schwachstellen des strassengebundenen ÖV .
ÖV-E	Prüfung möglicher Massnahmen zur ÖV-Elektrifizierung .
WV-CL	Thema City-Hubs , bzw. City-Logistik in den RGSK und AP gemäss individuellem Pflichtenheft bearbeiten.
KM-VD	Weiterentwicklung Konzept, Typisierung, Priorisierung und Umsetzung von Verkehrsdrehscheiben .

Die inhaltlichen Aufträge werden im fachlichen Erläuterungsbericht zu den Vorgaben RGSK 2029 / AP 6 präzisiert.

Im Rahmen des individuellen Pflichtenheft wird mit jeder Region im Detail festgelegt, ob und in welchem Ausmass die aufgeführten Aufträge im Rahmen der RGSK 2029 / AP 6 zu behandeln sind.

6 Formelle Anforderungen

6.1 RGSK 2029

Beim RGSK 2029 kann auf die Überarbeitung und Aktualisierung der allgemeinen Teile des RGSK (insbesondere Bericht mit Einleitung, Grundlagendaten, Situations- und Trendanalyse und Handlungsbedarf) verzichtet werden. Die behördenverbindlichen Inhalte des RGSK 2025 (Entwicklungsleitbild sowie Strategien und Zielsetzungen nur bei Bedarf; Massnahmen zwingend) sind zu aktualisieren. Den Regionen ist es freigestellt, im Rahmen des bewilligten Kostenbudgets nach ihren Bedürfnissen und Aufträgen auch weitere Teile des RGSK zu überarbeiten, neu anzugehen oder

Schnittstellen zu separaten regionalen Teilrichtplänen zu bearbeiten. Dies ist im Rahmen des individuellen Pflichtenheftes festzulegen.

6.2 AP 6. Generation

Beim AP 6. Generation können gemäss Bundesvorgaben einzelne Bausteine aus dem AP 5 übernommen werden. Welche Bausteine überarbeitet oder unverändert aus dem AP 5 übernommen werden, ist frühzeitig (ev. bereits im Pflichtenheft) festzulegen.

6.3 RGSK-Portal

Der Kanton Bern verwendet das Massnahmenbewirtschaftungstool RGSK-Portal. Damit steht dem Kanton und den Regionen eine digitale, georeferenzierte Massnahmendatenbank zur Verfügung, die das Erfassen von Massnahmen, das Massnahmenmanagement und das Controlling einheitlicher und übersichtlicher macht. Im Portal enthalten sind sämtliche Massnahmen ab den RGSK 2021 und AP 4, plus die durch den Bund mitfinanzierten Verkehrsmassnahmen der 1. bis 3. Generation. Im Hinblick auf die RGSK 2029 / AP 6 überprüfen die Regionen diese Massnahmen, aktualisieren sie soweit erforderlich und/oder erfassen neue Massnahmen. Nicht im Portal zu erfassen sind die Geometrien zu den Massnahmen. Diese werden wie bisher mittels GIS-Datenmodell erfasst, welches der Kanton den Regionen wiederum zur Verfügung stellt. Die bereinigten Geodaten werden nach der Einreichung durch den Kanton in das RGSK-Portal migriert und stehen allen Portalnutzenden zur Verfügung.

Formeller Auftrag: Die Regionen sind verpflichtet, sämtliche AP- und RGSK-Massnahmen bis zum Zeitpunkt der Einreichung zur kantonalen Vorprüfung im RGSK-Portal zu erfassen und die Geodaten einzureichen. Dabei sind die pro Massnahmentyp definierten Pflichtattribute gemäss der aktuellen Anleitung RGSK-Portal vollständig zu erfassen. Änderungen aufgrund der Vorprüfung sind bis zum Zeitpunkt der Einreichung zur kantonalen Genehmigung im RGSK-Portal zu erfassen.